

SATZUNG

der Gemeinde Wees über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 c, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wees vom 30.09.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Wees wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist ein Organ der Gemeinde Wees. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren/innen betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat von den zuständigen Ausschüssen (Gemeinderat) zu unterrichten, zu allen Entscheidungen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.

2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat entsendet einen Vertreter mit Sitz und Stimmrecht in den zuständigen Ausschuss.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen,
 - die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder im Jahr der Wahl vollenden werden,
 - seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Wees gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte,
 - die / der das 60. Lebensjahr überschritten hat, oder im Jahr der Wahl überschreiten wird.
 - seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Wees gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5 Wahlzeit

1. Die Legislaturperiode des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach. Sofern die Liste keine Kandidatin/keine Kandidaten mehr vorsieht, kann die Gemeindevertretung interessierte Bürgerinnen / Bürger, die nach § 4 wählbar sind, als voll stimmberechtigte Mitglieder in den Seniorenbeirat wählen.

§ 6 Wahlverfahren

1. Die Wahltermine werden öffentlich im Amtsboten und durch Aushang bekanntgegeben.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung, spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Amtsverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevahlleiter, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevahlausschuss angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
6. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Amtsverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung eingegangen oder abgegeben sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevahlleiter berufen.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückeliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden/in
 - der / dem Stellvertreter/in
 - der / dem Schriftführer/in
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat in der Öffentlichkeit durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinem geschäftsführenden Vorsitzenden.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 8

Einberufen des Seniorenbeirates

1. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

§ 9

Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat den finanziellen Spielraum für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen und Veranstaltungen des Seniorenbeirates, werden zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes § 10 für Vorsitzende und § 14 für Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Versicherungsschutz

Für Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzl. Unfallschutz) und beim kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

**§ 11
Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner Aufgabenstellung eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO die Zustimmung der Gemeindevertretung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wees, den 01.10.2008

.....
Ulrich Christophersen
(Bürgermeister)